

newsletter

2 / 2014

editorial

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER!

Unsere Mitarbeiter und deren Ausbildung sind ein ganz wesentliches Kapital für unsere Kanzlei. Damit wir unsere Mandanten optimal beraten und ihnen kontinuierlich jene hohe Qualität liefern können, die sie von uns erwarten, ist es uns sehr wichtig, unsere Juristen bestmöglich auszubilden. Neben hohem juristischem Know-how gilt es da auch die Fähigkeit zum vernetzten Denken zu fördern und unsere Mitarbeiter zu ermutigen, über den Tellerrand hinauszublicken.

Um Talente frühzeitig zu erkennen, auszubilden und zu fördern, arbeiten wir eng mit den Universitäten zusammen. So unterstützen wir etwa an der Universität Wien seit vielen Jahren als Main Sponsor ein Ranking, das die besten Studierenden an der rechtswissenschaftlichen Fakultät ermittelt, und bieten diesen Jus-Talenten auch die Möglichkeit, sich schon während ihres Studiums mit der Arbeit in einer Wirtschaftsanwaltskanzlei vertraut zu machen.

Und wir organisieren regelmäßig Veranstaltungen, bei denen sie ihr akademisches Wissen um eben jenes andere Know-how erweitern



können, das über den Erfolg einer Causa entscheiden kann. So gaben wir vor Kurzem juristischen High Potentials die Gelegenheit, das Prinzip der „Successful Intelligence“ näher kennen zu lernen. Berater mit Erfolgsintelligenz denken gleichermaßen analytisch, kreativ und praktisch, um Projekte im Sinne ihrer Mandanten auch tatsächlich durchzusetzen.

Wir berichten darüber in diesem Newsletter ebenso wie über aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht sowie in den Bereichen Life Sciences und E-Commerce.

*Gute Unterhaltung bei der Lektüre und einen schönen Sommer wünscht Ihnen Ihr
CHRISTOPH BROGYÁNYI*

2 MINDESTPRÄSENZ BEI GMBH-
GENERALVERSAMMLUNGEN

4 VKI VERSETZT IMPFKAMPAGNEN
EINEN SCHMERZHAFTEN STICH

5 ERFOLGSTRAINING
FÜR HIGH POTENTIALS

6 ALLES NEU IM E-COMMERCE

8 SEMINARE



STELLEN SIE SICH VOR, ES IST GENERALVERSAMMLUNG UND SIE GEHEN NICHT HIN ...

... dann kommt – bei streitigen Generalversammlungen – nicht der Krieg zu Ihnen, sondern dann haben Sie eine Schlacht verloren. Damit hat Bertolt Brecht recht: „Denn wer den Kampf nicht geteilt hat, der wird teilen die Niederlage. Nicht einmal Kampf vermeiden, wer den Kampf vermeiden will, denn er wird kämpfen für die Sache des Feindes, wer für seine eigene Sache nicht gekämpft hat.“ Aber der Reihe nach:

Im GmbH-Gesetz ist für Generalversammlungen ein Mindest-Präsenzquorum von 10 % des Stammkapitals festgelegt. Auch in zahlreichen Gesellschaftsverträgen findet sich eine Regelung über ein Anwesenheitsquorum bei Generalversammlungen. Wird dieses nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Generalversammlung ist – mangels anderer Regelung im Gesellschaftsvertrag – in

jedem Fall, also unabhängig von der Zahl der Anwesenden bzw. des vertretenen Stammkapitals, beschlussfähig. Einem Irrtum unterliegt nun, wer meint, er könne aufgrund dieser Bestimmung die Fassung eines Beschlusses über ein bestimmtes Geschäft verzögern.

Erst kürzlich hatte der OGH (6 Ob 59/13i) nämlich folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Ein Gesellschafter einer GmbH nahm an einer – offenbar ordnungs-

gemäß einberufenen – Generalversammlung nicht teil. In dieser Generalversammlung wurde ein Beschluss gefasst, obwohl das Mindest-Präsenzquorum nicht erreicht wurde. Diesen Generalversammlungsbeschluss focht der ferngebliebene Gesellschafter an.

Der OGH sprach nun aus, dass ein in der Generalversammlung gefasster Beschluss auch bei Nichtbeachtung eines vorgesehenen Präsenzquorums weder ein rechtlich unbeachtlicher Scheinbeschluss noch ein absolut nichtiger Beschluss ist. Wäre dies anders, würde dies dem einzelnen Gesellschafter, insbesondere bei einem Präsenzquorum von 100 %, die Möglichkeit zu einer (unter Umständen gesellschaftsschädigenden) Verzögerung

notwendiger Beschlussfassungen eröffnen. Damit ist der Beschluss grundsätzlich wirksam, kann aber angefochten werden. Voraussetzung für eine Anfechtung ist aber, dass der anfechtende Gesellschafter in der Generalversammlung erschienen ist und gegen den Beschluss Widerspruch zu Protokoll gegeben hat. Ein Widerspruch ist nur dann nicht erforderlich, wenn ein nicht erschienener Gesellschafter zur Generalversammlung unberechtigtweise nicht zugelassen oder durch Mängel in der Einberufung der Generalversammlung am Erscheinen gehindert worden ist – also er z.B. die Einberufung gar nicht erhalten hat. Erscheint somit ein ordnungsgemäß zur Generalversammlung geladener Gesellschafter nicht, kann er auch keinen Widerspruch erheben. Ohne Widerspruch fehlt ihm aber die Klagslegitimation – eine Anfechtungsklage wäre daher abzuweisen.

Diese Entscheidung wurde in der Literatur kritisiert, weil damit faktisch jedes Präsenzquorum ad absurdum geführt werde. Ganz generell wird das Erfordernis eines Widerspruchs von Teilen der Lehre für die Anfechtung für entbehrlich gehalten. Dies ändert aber nichts daran, dass der OGH nun bereits wiederholt bestätigt hat, dass ein zu einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung nicht erschienener Gesellschafter gefasste Beschlüsse nicht anfechten kann.

Insbesondere für Generalversammlungen, in denen Diskussionen und Streitigkeiten zu erwarten sind, sind daher im Wesentlichen zwei Schlüsse zu ziehen:

- Erstens ist bei der Vorbereitung einer Generalversammlung genau darauf zu achten, dass diese dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag entsprechend einberufen wurde. Erscheint nämlich ein

Gesellschafter nicht, weil die Einberufung mangelhaft erfolgte, kann er die gefassten Beschlüsse anfechten.

- Zweitens sollte jeder Gesellschafter an solchen Generalversammlungen persönlich teilnehmen oder sich wirksam vertreten lassen. Tut er dies nicht, ist er gegen die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse machtlos.



Bernhard Rieder

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, insbesondere Umgründungen und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, spezialisiert.

bernhard.rieder@dbj.at

IMMOBILIEN-COCKTAIL MIT PRÄSENTATION DES PRAXISHANDBUCHS IMMOBILIENRECHT



Zur Buchpräsentation mit Immobilien-Cocktail lud Stefan Artner, Partner und Head of Real Estate bei DORDA BRUGGER JORDIS, Anfang Juni in die Kanzleiräumlichkeiten. Stefan Artner und Katharina Kohlmaier (Bundesimmobilien-gesellschaft) sind Herausgeber und

Co-Autoren des soeben im Linde Verlag erschienenen Praxishandbuchs Immobilienrecht. Bei der Präsentation anwesend waren unter anderem auch die Mitautoren Karin Fuhrmann, Gerald Hubner, Wolfgang Kleewein, Klaus Pfeiffer und Daniel Richter, Wilhelm Wachter und Daniela Witt-Döring sowie der Fachbuch-Programmler des Linde Verlags, Klaus Kornherr, und zahlreiche Repräsentanten der heimischen Immobilienwirtschaft.

Die Idee der Herausgeber des mehr als 400 Seiten umfassenden Werks war

es, ein praxistaugliches Handbuch für Personen zu entwickeln, die in unterschiedlichen Bereichen der Immobilienbranche tätig sind und es als Nachschlagewerk im täglichen Arbeitsleben nutzen können. Jeder einzelne Abschnitt dieses Buches wurde von einem Praktiker für Praktiker

dargestellt und enthält Tipps für die Anwendung im Arbeitsalltag. Der breite Themenbogen umfasst alle wesentlichen rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Lebenszyklus einer Immobilie.



VKI VERSETZT IMPFKAMPAGNEN EINEN SCHMERZHAFTEN STICH

Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien (OLG) vom 31.3.2014 wird künftig die Gestaltung von Impfkampagnen sowie allgemein die Verteilung von Werbefoldern an Ärzte in Österreich erschweren. Auslöser war eine Klage des Vereins für Konsumenteninformation (VKI).



Unzulässige Laienwerbung?

Das OLG sah in den Informationsmaßnahmen eine unzulässige Laienwerbung. Durch die breit gestreuten Informationsmaßnahmen sei nämlich die Gefahr einer Pneumokokken-Erkrankung ab dem 50. Lebensjahr blickfangartig herausgestellt, ohne auf die statistische (niedrige) Wahrscheinlichkeit einer Infektion und die Zulassung von Prevenar 13 lediglich für invasive Pneumokokken-Erkrankungen hinzuweisen.

Gleichzeitig machte Pfizer in der „Ärztekrone“ Werbung für den Impfstoff Prevenar 13. Die Informationen seien daher so zu verstehen, dass betroffene Konsumenten einen Arzt oder Apotheker konsultieren sollen, der bereits Adressat der Werbemaßnahmen war, die ihrerseits nicht auf das statistische Infektionsrisiko aufmerksam machten. Es sei daher naheliegend, dass die in den „Informationen“ verwendeten Angaben wie etwa „Eine Pneumokokken-Erkrankung kann Ihr Leben verändern!“ angesichts der verdünnten Informationslage geeignet sind, einen Kaufanreiz auszuüben, und zwar selbst unter Berücksichtigung, dass der Name des Impfstoffes erst erfragt oder recherchiert werden muss.

Kurz gesagt, hat das OLG – anders als noch die erste Instanz – die Impfkampagne „Pneumokokken sind Thema für Ihre Patienten ab 50!“ des ÖVIH und die Fachwerbung für Prevenar 13 als eine Maßnahme und diese nach ihrem Gesamterscheinungsbild bewertet. Da die

Sachverhalt

Der VKI hatte gegen die seiner Ansicht nach unzulässige Bewerbung des Pneumokokken-Impfstoffes „Prevenar 13“ von Pfizer geklagt. Unter der Schlagzeile „Für Erwachsene ab 50 sind Pneumokokken Thema“ gab es vom Österreichischen Verein der Impfstoffhersteller (ÖVIH) Inserate in Printmedien sowie Werbespots in Rundfunk und Fernsehen, in denen

der Impfstoff nicht genannt wurde. Die Inserate enthielten nur den Satz „Mit freundlicher Unterstützung von Pfizer“. Gleichzeitig versandte der ÖVIH an Ärzte Informationsfolder mit der Überschrift „Pneumokokken sind Thema für Ihre Patienten ab 50!“. Im selben Zeitraum bewarb Pfizer wiederum den rezeptpflichtigen Impfstoff Prevenar 13 in der „Ärztekrone“.

Impfkampagne des ÖVIH zudem an Laien gerichtet war, wurde die gesamte Maßnahme (Impfkampagne und Fachwerbung für den Impfstoff) als verbotene Laienwerbung qualifiziert.

Versteckte Verschärfung der Laienwerbung

Zudem hat das OLG in dieser Entscheidung auch noch festgehalten, dass die Herausgabe von Informationsfoldern an Ärzte im konkreten Fall auch als verbotene Laienwerbung zu qualifizieren ist, weil bei der Übergabe (des Folders an den Arzt) nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass der Arzt den Folder nicht an Patienten weitergeben soll.



Pikantes Detail

Interessant an diesem Verfahren ist auch, dass die Impfkampagne – sofern sie an Verbraucher gerichtet war – im Vorfeld offenbar mit dem VKI abgestimmt worden war. Dennoch hat der VKI dann dagegen geklagt ...



Francine Brogyányi

ist Partnerin bei DORDA BRUGGER JORDIS und Leiterin des Life Sciences Desk.

francine.brogyanyi@dbj.at



ERFOLGSTRAINING FÜR HIGH POTENTIALS

DORDA BRUGGER JORDIS bat im Juni 2014 die besten Jus-Studierenden der Universität Wien zu einem ganz besonderen Erfolgstraining in die Kanzlei. Die Jus-Talente bekamen Einblick in die Strategie der Erfolgsintelligenz. Nicht allen Menschen mit hohem IQ und perfekten Schulzeugnissen winkt ja gleich der große Erfolg im Berufsleben. Denn zur analytischen Intelligenz, die mit Tests messbar ist, muss auch kreative und praktische Intelligenz kommen. Wer es versteht, diese Fähigkeiten richtig zu dosieren, kann sich über gute Erfolgschancen freuen. „Intelligent ist, wer Herz und Verstand so mit Kreativität zu paaren weiß, dass daraus der entscheidend praktische Erfolg wird“, so Trainerin Eva-Maria Lass-Kuloglu, die die TeilnehmerInnen auf interaktive und kurzweilige Weise in die von Robert Sternberg entwickelte Erfolgstrategie einführte.

Es ging darum, mittels kreativer Intelligenz die wirklich wichtigen Probleme aufzuspüren, diese Probleme mittels analytischer Intelligenz zu lösen und schließlich mit Hilfe praktischer Intelligenz die gefundenen Problemlösungen selbst anzuwenden und im sozialen Kontext durchzusetzen.

Eine spannende Unternehmung auch für Christoph Brogyányi und Stephan Polster als Recruitmentpartner der Kanzlei, denn auch Arbeitgeber profitieren davon, Erfolgsintelligenz bei ihren MitarbeiterInnen zu entwickeln. Wie das gelingen kann, und was die erfolgreiche Flucht vor einem Grizzlybären damit zu tun hat, darüber wurde im Anschluss zwischen den JuristInnen der Kanzlei und solchen, die es werden wollen, bei Drinks und Fingerfood noch länger angeregt diskutiert.



ALLES NEU IM E-COMMERCE



Mit 1. 7. 2014 ist in Österreich – mit Verspätung – die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie in Kraft getreten. Die Richtlinie regelt den Geschäftsabschluss im Bereich des Fernabsatzes und außerhalb von Geschäftsräumlichkeiten. Die neuen Bestimmungen bringen zwar eine stärkere Harmonisierung und damit Erleichterung des grenzüberschreitenden E-Commerce, doch haben E-Commerce-Anbieter nun erheblichen Anpassungsbedarf.

Bei der Novellierung der E-Commerce-Bestimmungen wurden auch die praktischen Erfahrungen mit der mittlerweile fast 20 Jahre alten Fernabsatzrichtlinie berücksichtigt. Allerdings bewirken die recht sperrigen Formulierungen, die komplizierte Struktur der Richtlinie und der darauf fußenden Umsetzung sowie teils weitreichenden Änderungen, dass E-Commerce-Anbieter sowohl bei ihren Webshop-Bestimmungen als auch in der Geschäftsabwicklung einiges aktualisieren müssen.

Informationspflichten, General- und Teilausnahmen

Der österreichische Gesetzgeber hat die bisherigen Fernabsatzbestimmungen in

§ 5a ff Konsumentenschutzgesetz (KSchG) aufgehoben und diese in angepasster Form in ein eigenes Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) verschoben. Im KSchG finden sich in § 5a nur noch allgemeine, für sämtliche B2C-Verträge geltende Informationspflichten sowie eine Bestimmung zu Vertragsabschlüssen im Zusammenhang mit Gewinnzusagen.

Im FAGG wurde das bisherige System der General- und Teilausnahmen sowie der doppelgliedrigen Vorab- und Bestätigungspflichten beibehalten. Ebenso das zentrale Herzstück der Fernabsatzbestimmungen, nämlich das begründungslose Rücktrittsrecht des Verbrauchers. In den

Details gibt es dann aber doch erhebliche Abweichungen.

Die wichtigsten Neuerungen sind zusätzliche, klarstellende Definitionen wie z.B., dass Online-Auktionen auch dem Fernabsatzregime unterliegen. Auch gibt es als Reaktion auf den technischen Fortschritt eine Definition von und Spezialregelungen für digitale Inhalte.

Klarer und umfassender ist nun auch der Katalog der Voll- und Teilausnahmen vom Anwendungsbereich der Bestimmungen. So sind etwa Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen oder auch Glücksspielverträge nun explizit ausgenommen. Die Informationspflichten wurden zum Teil drastisch (auf insgesamt 20 Punkte) erweitert und führen – gemeinsam mit den weiterhin bestehenden Regelungen in anderen Gesetzen wie dem E-Commerce-Gesetz, dem Mediengesetz oder auch dem Unternehmensgesetzbuch – zu einer weiteren Verstärkung des Problems

des „Information Overload“: Der Konsument hat bereits so viel Aufklärung zu erhalten, dass ein redlicher Unternehmer sich dabei in der Praxis oft schwer tun wird. Unredliche Mitbewerber können hingegen in der Flut der Informationen auch unliebsame Details verstecken. Der eigentlich zu fördernde Durchblick des Konsumenten wird so jedenfalls nicht erreicht.

Neue Modalitäten im Rücktrittsrecht

Der größte Anpassungsbedarf besteht schließlich bei der Änderung der Modalitäten des Rücktrittsrechts: Die österreichische Sonderregelung mit der Frist von sieben Werktagen ist Geschichte: Seit dem 13. Juni gelten europaweit 14 Tage als Widerrufsfrist. Ein vereinheitlichtes Widerrufsformular soll auch diesen Vorgang erleichtern. Freilich ist das von den Unternehmen vorzuhaltende Dokument sehr sperrig und es stellen sich bei der Ausformulierung in der Praxis einige Fragen. Außerdem sind Konsumenten nicht an das Formular gebunden und können – nun explizit geregelt – in jeder Form, also auch mündlich, ihren Widerruf erklären.



Verletzt ein Unternehmer die umfangreichen Informationspflichten zum Widerrufsrecht, so verlängert sich die Rücktrittsfrist von 14 Tage um zusätzlich bis zu einem Jahr. Das ist deutlich länger als bisher (insgesamt maximal drei Monate).

Ebenso Neuerungen gibt es bei den Ausnahmen des Widerrufsrechts. Da Unternehmer in Österreich die Ausnahmebestimmungen bisher meist 1:1 in den eigenen Geschäftsbedingungen aufgelistet hatten, besteht auch hier ein Anpassungsbedarf.

Deutlichere Hinweise

Weitere, wesentliche Bestimmungen betreffen den deutlichen Hinweis auf die Entgeltlichkeit von Bestellungen durch Hinweise wie „zahlungspflichtig bestellen“ sowie einen weiteren Hinweis auf etwaige Zusatzkosten, wenn Checkboxen nicht durch Voreinstellung aktiviert sind. Verletzt ein Unternehmen diese Bestimmungen, hat es keinen Anspruch auf Entgelt.

Risiko des Warenversenders

Bei der Gefahrtragung im Versandkauf wurde die bisherige Regelung in § 429 ABGB de facto umgedreht: Die Ware reist nun auf Gefahr des Versenders. Abweichendes gilt nur für den unüblichen Fall, dass der Verbraucher einen Beförderer beauftragt hat, den der Verkäufer nicht vorgeschlagen hatte.

Akuter Handlungsbedarf

Es gilt ab sofort noch zahlreiche weitere Neuerungen und wesentliche Details im Verbraucherrecht zu beachten. Da die Bestimmungen zum Teil sehr komplex und unklar sind, besteht ein akuter Handlungsbedarf. Dieser wird nicht nur durch die ebenso nachgeschärften Verwaltungsstrafen und die Klagsberechtigung von Mitbewerbern auf Basis des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb angeheizt, sondern auch durch die angekündigten Klagen der Verbraucherschutzorganisationen. Diese drängen darauf, die unklaren Bestimmungen rasch durch Gerichtsverfahren klären zu lassen.



Axel Anderl

ist Partner und Leiter des IT-, IP- und Media-Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS.

axel.anderl@dbj.at



ALLER GUTEN DINGE SIND DREI!

Am 3.6.2014 fand das nunmehr dritte DORDA BRUGGER JORDIS Golfturnier im Golfclub Schönborn statt. Dass gute Zusammenarbeit und Teamgeist zwischen Mandanten und Juristen der Kanzlei nicht nur in wirtschaftsrechtlichen Belangen zum gewünschten Ergebnis führt, sondern auch am Grün, bewies unter anderem das Siegerteam, Matthias Schiller und Christoph Stippl (DBJ), mit 74 Bruttoschlägen, gefolgt von Claudia Troharz und Philip Rosenauer (DBJ) mit 78 Bruttoschlägen.



Wir gratulieren den Siegern und freuen uns auf das nächste Golfturnier unserer Kanzlei im Sommer 2015.

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

DIE SEMINARE.

**DORDA
BRUGGER
JORDIS**

Bei unseren hauseigenen Seminaren präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Die Klientenseminare finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, T: (+43-1) 533 47 95-77 oder seminare@dbj.at

10.10.2014

Francine Brogyányi, Bernhard Müller, Axel Anderl,
Veit Öhlberger, Irene Mayr, Julia Mair

Life Science Compliance

Unsere Anwälte treten aber auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN:

28.8.2014	Veit Öhlberger	Zulieferindustrie: Rechtliche Besonderheiten	ARS – Akademie für Recht und Steuern
9.9.2014	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse richtig formulieren & analysieren	ARS – Akademie für Recht und Steuern
16.9.2014	Axel Anderl	The Austrian Perspective: Intellectual Property Developments	SCIPLaw Conference
17.-18.9.2014	Andreas Zahradnik	AIFM-G: Wie hat das Gesetz die Private Equity-Branche verändert?	AVCO Jahrestagung 2014 / IIR – Institute for International Research
25.9.2014	Francine Brogyányi, Bernhard Müller	Verantwortliche Personen in Pharmaunternehmen: Aufgaben und Abgrenzung	Pharmig
7.10.2014	Christoph Brogyányi, Bernhard Rieder	Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrates aus juristischer Sicht	ARS – Akademie für Recht und Steuern
9.-10.10.2014	Andreas Zahradnik	Aktuelles zur Anlageberater- und Prospekthaftung	RuSt 2014 – Jahresforum für Recht & Steuern / Business Circle
13.10.2014	Alexander Schopper	Der geschädigte Anleger	ARS – Akademie für Recht und Steuern
17.10.2014	Andreas W. Mayr	Cross Border Mergers & Acquisitions	New York State Bar Association
28.10.2014	Martina Grama	Outsourcing	ARS – Akademie für Recht und Steuern
23.10.2014	Stefan Artner, Klaus Pfeiffer	Immobilien rechtssicher erwerben, vermieten und verkaufen	IIR – Institute for International Research
30.10.2014	Axel Anderl	Wartungs- & Pflegeverträge für die IT	ARS – Akademie für Recht und Steuern
11.11.2014	Alexander Schopper	Fremdwährungskredite	ARS – Akademie für Recht und Steuern
12.11.2014	Georg Jünger	Provisionen bei Auslandsgeschäften	ARS – Akademie für Recht und Steuern

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10. Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder. Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Bernhard Rieder. Fotos: Michael Himml, Michael Loizenbauer, Annelie Pichler, Linde Verlag
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.